



Stadtrecht			
Feuerwehrgebührensatzung			
Stadtverordneten- beschluss: 01.09.2025	Ausfertigung: 08.10.2025	Veröffentlichung: 16.10.2025	Inkrafttreten: 01.01.2026

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025, jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung vom 01.09.2025 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Hanau bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

- 2.** die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- 3.** die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
- 4.** die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- 5.** die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufwendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6.** die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- 7.** die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
- 8.** die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigenpflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- 1.** die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- 2.** die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- 3.** die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht

unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Hanau, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau vom 01.01.2013 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Feuerwehrgebührenverzeichnis der Stadt Hanau

1	Personalgebühren				Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
101	Einsatzdienst		Mitarbeiter /-in		44,00 €	11,00 €
102	Brandsicherheitsdienst (kommerzielle Veranstaltung)		Mitarbeiter /-in		30,00 €	7,50 €
103	Brandsicherheitsdienst (nicht kommerzielle Veranstaltung)		Mitarbeiter /-in		18,00 €	4,50 €
104	Bereitschaftszeiten		Mitarbeiter /-in		22,00 €	5,50 €
105	Werkstattarbeiten		Mitarbeiter /-in		44,00 €	11,00 €

2	Fahrzeuggebühren	Gruppe	Leistungsumfang		Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
201	Kommandowagen	1			229,00 €	57,25 €
202	Einsatzleitwagen	1			229,00 €	57,25 €
203	Mannschaftstransportwagen	1			229,00 €	57,25 €
204	Gerätewagen Brandschutzerziehung	1			229,00 €	57,25 €
205	ATV (All Terrain Vehicle)	1			229,00 €	57,25 €
211	Löschgruppenfahrzeug 8/6 & 10/6	2			270,00 €	67,50 €
212	Gerätewagen Dekon, Hörg, Logistik I	2			270,00 €	67,50 €
215	Kleinalarmfahrzeug	2			270,00 €	67,50 €
216	Teleskoplader (Merlo)	2			270,00 €	67,50 €
221	Löschgruppenfahrzeug 16/12	3			464,00 €	116,00 €
222	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	3			464,00 €	116,00 €
223	Tanklöschfahrzeug	3			464,00 €	116,00 €
224	Rüstwagen	3			464,00 €	116,00 €
226	Gerätewagen - L/FS, Logistik II	3			464,00 €	116,00 €
228	Wechselladerfahrzeug	3			464,00 €	116,00 €
231	Drehleiter	S			599,00 €	149,75 €
232	Teleskopgelenkmast	S			599,00 €	149,75 €
233	Gerätewagen-Mess	S			599,00 €	149,75 €
234	Ölschadenfahrzeug (ÖSF)	S			599,00 €	149,75 €
241	Abrollbehälter - Gefahrgut	AB1			419,00 €	104,75 €
242	Abrollbehälter - Einsatzleitung	AB1			419,00 €	104,75 €
251	Abrollbehälter - Atem-/Strahlenschutz (Geräte werden gesondert berechnet)	AB3			210,00 €	52,50 €
252	Abrollbehälter - Schlauch (ohne waschen, prüfen, trocknen der Schläuche)	AB3			210,00 €	52,50 €
261	Abrollbehälter - Plane/Spiegel	AB4			185,00 €	46,25 €
262	Abrollbehälter - Sonderlöschmittel (ohne Löschmittelkosten)	AB4			185,00 €	46,25 €
263	Abrollbehälter - Schaummittel (ohne Schaummittelkosten)	AB4			185,00 €	46,25 €
264	Abrollbehälter - Auffangraum	AB4			185,00 €	46,25 €
265	Abrollbehälter - Notstrom	AB4			185,00 €	46,25 €
271	Abrollbehälter - Mulde	AB5			165,00 €	41,25 €
273	Abrollbehälter - GG-Übung	AB5			165,00 €	41,25 €
274	Abrollbehälter - Büro/Aufenthalt	AB5			165,00 €	41,25 €
275	Abrollbehälter - Rüst	AB5			165,00 €	41,25 €
281	Hilfeleistungslöschboot	HLB			1.943,00 €	485,75 €
	Für eingesetzte Sonderfahrzeuge, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem Fahrzeugtyp und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.					

3	Geräteeinsatz					
	Arbeitsgeräte				Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
301	Motorkettensäge	A			16,00 €	4,00 €
302	Stromerzeuger bis 20 kVA	A			55,00 €	13,75 €
303	Stromerzeuger < 200 kVA	A			90,00 €	22,50 €
304	Hebezug	A			21,00 €	5,25 €
305	Elektrohammer	A			16,00 €	4,00 €
306	Mehrzweckzug	A			18,00 €	4,50 €
307	Lüfter	A			59,00 €	14,75 €
308	Flüssigkeitssauger	A			26,50 €	6,63 €
309	Trennschleifer	A			16,00 €	4,00 €
310	Auffangbehälter bis 5.000 l	A			26,00 €	6,50 €
311	Ölsperre	A	je m		6,00 €	
312	Flutlichtscheinwerfer	A			5,60 €	1,40 €
	Löschgeräte				Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
320	Pulverlöschanlage P250 (ohne Löschmittelkosten)	L			47,00 €	11,75 €
321	Tragkraftspritze	L			24,00 €	6,00 €
	Pumpen				Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
330	Ölsanimat	P			118,00 €	29,50 €
331	Tauchpumpe bis 400 l/min.	P			59,00 €	14,75 €
332	Tauchpumpe bis 800 l/min.	P			78,00 €	19,50 €
333	Ölumfüllpumpe	P			59,00 €	14,75 €
334	Gefahrgutumfüllpumpe	P			78,00 €	19,50 €
	Schläuche				Gebühr	
340	Druckschlauch B	S	je Tag		21,00 €	
341	Druckschlauch C	S	je Tag		16,00 €	
342	Druckschlauch D	S	je Tag		8,00 €	
	sonstige Geräte				Gebühr	
350	Rettungsboot	SG			161,00 €	40,25 €
351	Gefahrgut-Überfaß (ohne Reinigung & Überprüfung)	SG	je Tag		43,00 €	
352	Gefahrgut-Container < 500 l (ohne Reinigung & Überprüfung)	SG	je Tag		45,00 €	
353	Gefahrgut-Container > 500 l (ohne Reinigung & Überprüfung)	SG	je Tag		66,00 €	

4	Wartungsgebühren				Gebühr	
401	Prüfen Feuerwehrhaltegurt nach DIN EN 358		je Stück		8,00 €	
402	Prüfen Auffanggurt nach DIN EN 361		je Stück		19,00 €	
403	Prüfen Feuerwehrleine nach DIN 14920		je Stück		12,50 €	
404	Prüfen Kernmantelseil (60 - 80 m Länge)		je Stück		30,00 €	
405	Prüfen Kernmantelseil (ab 80 m Länge)		je Stück		41,00 €	
406	Reinigung Textilprodukte		je Stück		15,00 €	
407	Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN 14800-17		je Satz		105,00 €	
408	Dokumentation & Erstaufnahme Nr. 407		je Satz		55,00 €	
409	Prüfen Klapp- / Mehrzweckleiter		je Stück		41,00 €	
410	Prüfen Steck- / Schiebeleiter		je Stück		76,00 €	
411	Prüfen von Systemtrennern		je Stück		12,00 €	
412	Prüfen, waschen, trocknen Druckschläuche		je Stück		16,00 €	
413	Prüfen, waschen, trocknen Saugschläuche		je Stück		20,00 €	
414	Schlauchreparatur		je Reparaturstelle		30,00 €	
415	Einbinden von Druckschläuchen		je Stück		13,00 €	
416	Arbeiten Funkwerkstatt		nach Aufwand, Ersatzteile zzgl. 10% Verwaltungskosten			
417	Füllen PL-Flasche 200 bar bis 10 l		je Stück		8,00 €	
418	Füllen PL-Flasche 300 bar bis 10 l		je Stück		10,00 €	
419	Füllen PL-Flasche über 10 l		je Stück		13,50 €	

4	Ausleih- und Wartungsgebühren				Gebühr	
420	Ausleihe Atemschutzgerät (incl. Reinigung & Desinfektion, ohne Flaschenfüllung und Prüfung)		je Stück & Tag		20,00 €	
421	Ausleihe von PL-Flaschen (ohne Flaschenfüllung)		je Stück & Tag		12,50 €	
422	Ausleihe Atemschutzmaske		je Stück & Tag		9,00 €	
423	Prüfen Atemschutzmaske incl. Reinigung und Desinfektion		je Stück		14,00 €	
424	Prüfen & Reinigung Atemschutzgerät nach Übungsgebrauch & Einsatz normal verschmutzt		je Stück		43,00 €	
425	Prüfen & Reinigung Atemschutzgerät nach Einsatz stark verschmutzt		je Stück		57,00 €	
426	Prüfen Atemschutzgerät (ZU) 6 Monatsfrist (ohne Ersatzteile)		je Stück		30,00 €	
427	Prüfen Atemschutzgerät (HU) 6 Jahresfrist (Berechnung Ersatzteile nach Verbrauch)		je Stück		70,00 €	
428	Bereitstellen Übungs-CSA		je Stück & Tag		27,00 €	
429	Prüfen CSA		je Stück		57,00 €	
430	Reinigung / Desinfektion / Trocknen CSA		je Stück		57,00 €	
431	Reinigung Übungs-CSA		je Stück		32,00 €	
432	Prüfen Sicherheitstrupptasche		je Stück		30,00 €	

5	Brandmeldealarm				Gebühr	
501	Fehlalarm infolge technischer Störungen beim Alarmierenden oder grob fahrlässig bzw. böswillig verursacht		pauschal je Einsatz		630,00 €	

6	Benutzung Übungsanlagen / Lehrgänge				Gebühr	
601	Atemschutzstrecke *		je Teilnehmer		18,00 €	
602	Gefahrgutübungsanlage (ohne Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)		pro Tag		125,00 €	
603	Brandübungshaus kalt * (max. 3 Stunden, ohne Ausbilder)		pauschal		84,00 €	
604	Brandübungshaus heiß * (max. 3 Stunden, mit Ausbilder, max. 12 TN)		pauschal		630,00 €	
605	Brandübungshaus heiß * (max. 8 Stunden, mit eigenem Ausbilder, max. 12 TN)		pauschal		718,50 €	
606	Brandübungshaus heiß * (max. 8 Stunden, mit Ausbilder, max. 12 TN)		pauschal		1.478,00 €	
	* ohne Leihgeräte und ohne wiederherstellen der Einsatzbereitschaft					
607	Bereitstellung persönliche Schutzausrüstung für die Dauer des Lehrgangs (je 1 x Auffanggurt, Eigensicherung & Schutzhelm)		je Teilnehmer		25,00 €	

7	Sonstiges				Gebühr / h	
701	Verwendung von Ölbindemittel	V	Bei Verbrauchsmaterialien werden die Wiederbeschaffungskosten als Auslagen abgerechnet (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Die Auslagen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Prüfung und Reinigung von Geräten und Ausrüstung) werden nach dem Zeitaufwand des hierfür eingesetzten Personals berechnet.			
702	Verwendung von Chemikalienbinder	V				
703	Verwendung von Ölemulgator	V				
704	Verwendung von Einwegölsperren	V				
705	Entsorgung Öl-Wasser-Emulgator		je 100 Liter		48,00 €	
706	Notfall-Türöffnung (einschließlich Standardzylinder)		pauschal je Tür		264,00 €	
707	Personenbefreiung aus Aufzug		pauschal		357,00 €	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden die Gebühren nach ausrückender Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet					

8	Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz			Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
	Gefahrenverhütungsschau / Wiederkehrende Prüfung			Gebühr	
802	GVS - Punkt 18 nach Anlage 1 zu §1 GVSV			160,00 €	40,00 €
803	Nachschauf			80,00 €	20,00 €
804	Ortsbesichtigung			80,00 €	20,00 €
805	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €		
806	Bewertung / Protokoll GVS			80,00 €	20,00 €
	Beratung / Stellungnahme / Beurteilung			Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
807	Beratung / Stellungnahme / Beurteilung			80,00 €	20,00 €
808	Stellprobe			80,00 €	20,00 €
809	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €		
	Unterricht und Ausbildung			Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
810	Unterrichtsvorbereitung	pauschal	80,00 €		
811	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €		
812	Ausbildung / Schulung pro TN			80,00 €	20,00 €
813	Verbrauchs-/Unterrichtsmaterial pro TN	pauschal	35,00 €		
	Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen (BMA)			Gebühr / h	Gebühr 1/4 h
814	Erstaufschaltung BMA		erste Stunde kostenfrei	80,00 €	20,00 €
815	weitere Aufschalttermine / Abnahmen an einer bestehenden BMA-Anlage			80,00 €	20,00 €
816	sonstige notwendige Arbeiten an einer BMA			80,00 €	20,00 €
817	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €		

Stand: 01.01.2026